



Schüleraufnahmebogen

<u>Nur</u> von der Schule auszufüllen:	
<input type="checkbox"/> Schuljahr _____ / _____	Klasse: _____
<input type="checkbox"/> Aufnahme zum _____	

Die nachfolgenden Angaben werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnungen erhoben und die Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der aktuellen Rechtsprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten und eines Fotos für Schüler/ oder Busausweis erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Verarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des niedersächsischen Schulgesetzes.

1. Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Name:		Vorname:	
		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
Straße:		PLZ, Ort	
Geburtsdatum, -ort:		Geburtsland:	
Staatsangehörigkeit:	Sprache zuhause:	in Deutschland seit:	
Konfession:			
Sollte Ihr Kind nicht am Religionsunterricht teilnehmen, melden Sie es bitte schriftlich ab. Ein Wechsel des Religionsunterrichts im laufenden Schuljahr soll nicht vorgenommen werden!			
Alevitische Religion			
Falls ein Kurs „Alevitische Religion“ eingerichtet werden kann, melde ich mein Kind hierfür verbindlich an: <input type="checkbox"/> (bitte ankreuzen)			
Fahrschüler:		Einstiegshaltestelle:	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Einschulungsjahr:		wiederholte Klasse:	
bisher besuchte Schule:			
Festgestellte, für den Schulbesuch bedeutsame Erkrankungen/Behinderungen: (Bitte spätere Rücksprache mit dem Klassenlehrer.)			
bestehender sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf:			
<input type="checkbox"/> Hören <input type="checkbox"/> Sehen <input type="checkbox"/> Körperlich/Motorisch <input type="checkbox"/> Emotional/Sozial <input type="checkbox"/> Lernen <input type="checkbox"/>			
Wünsche: (z.B. Freundesgruppe für die Klassenbildung)			

2a. Angaben zu den Sorgeberechtigten

	Mutter	Vater
Name, Vorname:		
Anschrift: Straße		
PLZ, Wohnort		
Telefon:		
Telefon dienstlich:		
Mobiltelefon:		
E-Mail:		

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben - sind:

- Verheiratete zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung. Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

2b. Angaben zu den Sorgeberechtigten

Bei Alleinerziehenden : Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes vom _____ Bitte zur Anmeldung mitbringen!	Einsicht erhalten am _____ Unterschrift Aufnehmender:
Bei Lebensgemeinschaften : Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Bei „ Nein “: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindesvater bzw. die Kindesmutter über die schulischen Leistungen unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift der Mutter/des Vaters:

Einwilligung zur Weitergabe einer Klassenliste

Zur Erleichterung des Schulbetriebes wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um **notfalls mittels Telefonkette**/Emailverteiler bestimmte **Informationen** zwischen Eltern/volljährigen Schülern **weiterzugeben**. Für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schüler/innen einer solchen Liste, die Name, Vorname des Schülers/der Schülerin und die Telefonnummer/Emailadresse enthält, benötigen wir Ihr Einverständnis. Auch diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.

Die/der Sorgeberechtigte/n sind damit

- einverstanden.
 nicht einverstanden.

Einwilligung in die Übermittlung an die Elternvertreter

Die Elternvertreter erhalten von der Schule zur Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung. Sollten Sie in Kenntnis der personellen Zusammensetzung Ihrer Elternvertretung eine Übermittlung nicht wünschen, können Sie die Einwilligung für die Zukunft selbstverständlich widerrufen.

Die/der Sorgeberechtigte/n sind damit

- einverstanden.
 nicht einverstanden.

**Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich,
alle für die Schule relevanten Änderungen u m g e h e n d der Schule mitzuteilen.**

Hohenkirchen den _____

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Schulordnung

(Stand: 01/2023)

0. Präambel

Unsere Schule ist ein Ort des Lernens und der Begegnung von Menschen mit vielfältigen Begabungen und unterschiedlichen Voraussetzungen. Wir sind alle daran beteiligt, unsere Schule zu einem Ort zu machen, an dem sich alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene wohl fühlen sollen.

Unser Ziel ist es, ein förderliches, angstfreies und störungsfreies Lernklima zu schaffen, damit alle Schülerinnen und Schüler ihre Interessen, Fähigkeiten und kreativen Potenziale entfalten können.

Dafür ist es wichtig, dass jeder Werte wie Fairness, Toleranz und Hilfsbereitschaft beachtet und danach handelt. Verantwortliches Handeln bedeutet auch achtsamen Umgang mit Sachwerten. In jeder Gemeinschaft treten Konflikte auf. Diese können nur gelöst werden, wenn jeder einzelne für sein eigenes Handeln Verantwortung übernimmt.

1. Umgang miteinander

Ein friedfertiges Schulleben kann nur gelingen, wenn Schüler:innen, Lehrer:innen sowie Mitarbeiter:innen, Eltern und Erziehungsberechtigte sich gleichermaßen an die vereinbarten Regeln halten.

Grundsätzlich gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Oberschule Hohenkirchen kein rechtsfreier Raum. Zuwiderhandlungen werden im schulischen und im gesetzlichen Rahmen geahndet.

Hierzu zählen vor allem auch folgende Punkte:

- Ich behandle meine Mitmenschen so, wie ich selbst behandelt werden will.
- Ich behandle persönliche Informationen über andere vertraulich. Fotos oder Filme darf ich nur von anderen machen, wenn sie es ausdrücklich erlaubt haben.
- Jede Schülerin bzw. jeder Schüler hat das Recht, sich ohne Angst vor anderen in der Schule zu bewegen. Ich bedrohe daher niemanden mit körperlicher oder seelischer Gewalt.
- Ich provoziere andere nicht. Ich vermeide Schimpfwörter und unterlasse Beleidigungen durch Wörter und Gesten. Provokationen kann ich aus dem Weg gehen, indem ich mich selbst nicht provozieren lasse.
- Mir ist bekannt, dass im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, im Schulnahbereich sowie auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich ein Rauch- und Alkoholverbot gilt. Ferner ist es Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren generell verboten, in der Öffentlichkeit zu rauchen. Auch ist mir das Mitbringen von Drogen, Waffen jeglicher Art und anderen gefährlichen Gegenständen (z.B. Feuerwerkskörper, Laserpointer, ...) strengstens untersagt.

2. Unterricht

Erfolgreiches Lernen ist für mich und meine Mitschüler:innen nur möglich, wenn ich jede Unterrichtsstörung vermeide.

- Mit dem Betreten des Schulgebäudes schalte ich alle privaten Geräte (Smartphones, Tablets, Smartwatches, ...) aus und verstau sie sicher in meiner Schultasche. Ich weiß, dass für meine mitgebrachten Geräte kein Versicherungsschutz besteht. Grundsätzlich darf ich digitale Geräte, nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft und zu einer vorgegebenen Zeit verwenden. Weiterhin ist mir bekannt, dass Bluetooth-Boxen im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände verboten sind. Eine kurzzeitige Verwahrung der Geräte durch die Lehrkraft bzw. durch die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nehme ich ansonsten in Kauf.
- Die regelmäßige und pünktliche Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen ist meine Pflicht. Meine Eltern bzw. meine Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mein Fehlen (z. B. bei Krankheit), bis spätestens 07:40 Uhr, unabhängig vom Unterrichtsbeginn, am ersten Tag des Fehlens, dem Sekretariat mitzuteilen und der Klassenlehrkraft unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung für den gesamten Zeitraum der Abwesenheit vorzulegen. Mir ist bewusst, dass, wenn am dritten Tag, nach Wiederkehr, keine schriftliche Entschuldigung vorliegt, meine Fehlzeiten im Zeugnis als „unentschuldigt“ vermerkt werden.
- Der Unterricht findet in ruhiger und angemessener Arbeitsatmosphäre statt. Hausaufgaben und Arbeitsmaterialien habe ich grundsätzlich dabei.
- Ich kleide mich für den Unterricht und den Sportunterricht in angemessener Weise.
- Mir ist bewusst, dass das Verlassen des Schulgeländes in allen Pausen – auch in der Mittagspause – aus haftungsrechtlichen Gründen nicht gestattet ist. Für die Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 ist das Verlassen des Schulgeländes (nur während der Mittagspause) auf Antrag der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten und der Genehmigung der Schulleitung möglich. Ich muss meinen genehmigten Antrag beim Verlassen des Schulgeländes jederzeit mitführen.
- Mir ist bekannt, dass ich die Toiletten grundsätzlich nur in den Pausen aufsuchen darf. Während der Unterrichtszeit ist der Gang zum Sekretariat für mich nicht erlaubt. Meine Anliegen (Schulbescheinigungen, Essenbestellungen, ...) kläre ich ausschließlich in den großen Pausen.
- Nach Unterrichtsschluss verlasse ich das Schulgelände und begeben mich direkt nach Hause.

3. Pausenzeit

- Mir ist bekannt, dass ich mich in den 5-Minuten-Pausen grundsätzlich im Unterrichtsraum aufhalte. Die 5-Minuten-Pausen dienen ausschließlich dem Raumwechsel (Klassen-, Kurs- und Fachraum) bzw. als Lehrer-Wechsel-Pause. Toilettengänge sind erlaubt.
- In den beiden großen Pausen verlasse ich das Schulgebäude und begeben mich auf den Pausenhof.
- Ich beachte die Mensa-Regeln in der Mittagspause.
- Bei extremen Witterungsverhältnissen bleibe ich im Gebäude; der Aufenthaltsbereich ist das Forum und der Verbindungsflur bis zu den Altbauten. Die Anordnung trifft die Schulleitung bzw. die Aufsicht. Das Werfen mit Gegenständen, auch mit Schneebällen, wird von den aufsichtführenden Lehrkräften sofort geahndet.

4. Umgang mit Schul- bzw. Fremdeigentum

- Ich gehe sorgsam mit Schul- bzw. Fremdeigentum um und vermeide Verunreinigungen sowie Beschädigungen im Schulgebäude. Weiterhin achte ich auf das Eigentum meiner Mitmenschen. Grundsätzlich hafte ich für angerichtete Schäden (ob gewollt oder ungewollt) und bin verpflichtet diese sofort zu melden (Wo? Sekretariat, Klassenlehrkraft, Hausmeister).

- Ich sortiere die Abfälle; sie gehören in die entsprechenden Behälter. Ich trage dazu bei, dass mein Unterrichtsraum sauber verlassen wird (aufräumen, Stuhl hochstellen, ...).
- Rennen, Toben und Ballspielen sind im Schulgebäude nicht gestattet. Weiterhin ist das Benutzen von Boards, Inlinern, Bällen nur im Rahmen des Sportunterrichts erlaubt.
- Ich betrete bei schlechter Witterung (Nässe) keine Beet- und Rasenflächen bzw. das kleine Wäldchen beim Spielplatz, um eine unnötige Verschmutzung des Schulgebäudes zu verhindern.
- Die Toiletten möchte ich im sauberen, ordentlichen Zustand benutzen. Deshalb verlasse ich sie so, wie ich sie selbst vorfinden möchte. Ich bin verpflichtet, Schäden und/oder Verunreinigungen sofort zu melden (Wo? Sekretariat, Klassenlehrkraft, Hausmeister).
- Schulfremden Personen ist der Aufenthalt während der Unterrichtszeit, von 07:50 Uhr bis 15:20 Uhr im Schulgebäude bzw. auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Grundsätzlich melden sich schulfremde Personen im Sekretariat (z. B. Handwerker). Ich habe die Pflicht, in diesem Zusammenhang, meine Beobachtungen - sofort - der aufsichtführenden Lehrkraft bzw. dem Sekretariat mitzuteilen. Auch kläre ich mein Umfeld (Freunde, Bekannte und Familie) darüber auf, dass sie sich grundsätzlich für einen Schulbesuch im Sekretariat anmelden müssen.

5. Vorgehensweise bei Konflikten und Verstößen gegen die Schulordnung

- Die Vorgehensweise ist im Erziehungskonzept der Oberschule Hohenkirchen detailliert aufgelistet.

6. Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung dieser Schulordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

7. Beschluss

- Die Verbindlichkeit dieser Schulordnung für die Oberschule Hohenkirchen wurde von der Gesamtkonferenz am **10.10.2022** beschlossen.

(bitte hier abtrennen)

Ich habe die Schulordnung der Oberschule Hohenkirchen gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, mich an diese Schulordnung zu halten.

(Vor-und Nachname des Kindes)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigte/n)

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
6. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
7. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines
8. Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

(bitte hier abtrennen)

Den Waffenerlass habe ich gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich keine Waffen, keine Munition oder vergleichbare Gegenstände sowie Chemikalien in die Schule mitzunehmen. Ich habe mit meiner Tochter/meinem Sohn über den Waffenerlass gesprochen und sie/ihn entsprechend belehrt.

(Vor- und Nachname des Kindes)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)



Masernschutzgesetz

> Eltern und Erziehungsberechtigte

Häufige Fragen zum Masernschutzgesetz

1. Warum gibt es ein Gesetz zum Schutz vor Masern?

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen. Gerade bei Kindern unter 5 Jahren und Erwachsenen können Masern zu schweren Komplikationen führen. Dazu gehören Mittelohrentzündungen, Lungenentzündungen und Durchfälle, seltener auch eine Gehirnentzündung und es kann zu Spätfolgen kommen. Insgesamt sterben in Industrieländern etwa 1 bis 3 von 1.000 an Masern erkrankte Menschen. Auch in Deutschland gab es in den vergangenen Jahren Maserntodesfälle.

Die bisherigen Maßnahmen zur Steigerung der Impfquoten haben noch nicht dazu geführt, dass sich ausreichend viele Menschen in Deutschland impfen lassen. Es gibt immer noch Impflücken, sodass jährlich weiterhin mehrere hundert bis wenige Tausend Menschen in Deutschland an Masern erkranken. Die Elimination der Masern ist möglich, wenn 95 Prozent der Bevölkerung gegen Masern geschützt sind. Durch das Gesetz soll der Impfschutz dort erhöht werden, wo eine Masernübertragung sehr schnell stattfinden kann, wenn nicht genügend Personen gegen Masern immun sind und dort vor allem die Personen schützen, die nicht selbst gegen Masern geimpft werden können, z. B. weil sie noch zu jung sind für die Impfung (Kinder < 9 Monate), schwanger sind oder ein sehr schwaches Immunsystem haben. Sie sind darauf angewiesen, dass sich andere solidarisch verhalten und sich impfen lassen.

2. Ab wann gilt das Masernschutzgesetz?

Das Gesetz zum Schutz vor Masern tritt ab dem 1. März 2020 in Kraft.

Alle Kinder, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden, müssen bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis vorlegen.

3. Welche Kinder sind vom Masernschutzgesetz erfasst?

Das Gesetz erfasst alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und

1. in einer der folgenden Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden: Kindertageseinrichtungen und Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.
2. die bereits vier Wochen
 - a) in einem Kinderheim betreut werden oder
 - b) in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge bzw. Spätaussiedler untergebracht sind.

Alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen. Alle Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.

Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen.

4. Wie weise ich nach, dass mein Kind gegen Masern geimpft wurde?

Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses über die entsprechend dokumentierten Impfungen gegen Masern – in der Regel als MMR-Impfung, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder.

5. Ich habe den Impfpass meines Kindes verloren. Muss es jetzt noch einmal gegen Masern geimpft werden?

Ist der Impfpass verloren gegangen, gibt es drei Möglichkeiten:

1. Wenn sich die Masern-Impfung aus den ärztlichen Unterlagen ermitteln lässt, kann ein neuer Impfpass ausgestellt und die Impfung nachgetragen werden.

2. Ein ärztliches Zeugnis kann bestätigen, dass eine Immunität gegen Masern (festgestellt z.B. durch eine Blutuntersuchung) bereits vorliegt oder die Schutzimpfungen stattgefunden haben.
3. Bleibt der Impfstatus unklar, empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) die Schutzimpfungen nachzuholen. Eine Blutuntersuchung wird nicht empfohlen.

6. Mein Kind hatte bereits die Masern. Ist eine Impfung dann noch notwendig?

An Masern kann man nur einmal erkranken. Wer sie bereits hatte, ist dagegen geschützt und benötigt keine Impfung mehr. Ob Masern durchgemacht wurden, kann man mit einer Blutuntersuchung nachweisen.

7. Welche Masern-Impfstoffe stehen zur Verfügung?

Für die Impfung gegen Masern stehen in Deutschland aktuell ausschließlich Kombinationsimpfstoffe (Mumps-Masern-Röteln (MMR) bzw. Mumps-Masern-Röteln-Varizellen (MMRV) Impfstoffe) zur Verfügung. Bei dem Masern-Anteil der Impfstoffe handelt es sich um einen Lebendvirusimpfstoff, hergestellt aus abgeschwächten Masernviren. Bei den Antigenen gegen Mumps, Röteln und Windpocken handelt es sich ebenfalls um abgeschwächte Virusstämme der Erreger.

Die Verwendung von Kombinationsimpfstoffen wird von der STIKO generell empfohlen, um die Anzahl der Injektionen bei Kindern gering zu halten. Das Immunsystem des gesunden Kindes ist sehr gut in der Lage, auf den Impfstoff zu reagieren. Ein Kombinationsimpfstoff gilt insgesamt als nicht schlechter verträglich als ein Einzelimpfstoff.

8. Was passiert, wenn für ein Kind ab einem Jahr kein Nachweis vorgelegt wird?

Kinder für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht betreut werden. Das gilt jedoch nicht für Kinder, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegen.

Eine allgemeine Ausnahme vom gesetzlichen Aufnahmeverbot kann zugelassen werden, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass für alle Impfstoffe mit einer Masernkomponente (die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind) bekannt gemacht hat.

Besondere Regelungen gelten für Kinder, die bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden. Bei diesen Kindern kann das Gesundheitsamt (nach Ablauf der Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021) im Einzelfall entscheiden, ob ein Betretensverbot ausgesprochen wird (außer bei schulpflichtigen Kindern).

9. Wie geht es weiter, wenn das Gesundheitsamt benachrichtigt wurde?

Wenn der erforderliche Nachweis dem Gesundheitsamt nicht innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zehn

Tage und etwa bis zu drei Monate, um die Nachholung einer zweimaligen Masernschutz-Impfung zu ermöglichen) vorgelegt wurde oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, kann das Gesundheitsamt die Eltern des Kindes zu einer Beratung laden und zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern auffordern.

Unabhängig davon kann das Gesundheitsamt entscheiden, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist ein Betretensverbot ausgesprochen wird oder ob alternativ eine Geldbuße und Zwangsgeld ausgesprochen werden.

10. Widerspricht die Masernimpfpflicht nicht dem Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz?

Nein. Wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz nachweist, ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bereits durch diesen Nachweis erfüllt. Das gilt auch, wenn das Kind wegen des fehlenden Nachweises über die Masern-Schutzimpfung nicht betreut werden kann.

11. Werden Geldbußen verhängt werden?

Für die zuständigen Behörden besteht keine Pflicht zur Verhängung einer Geldbuße. Es liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Laut Infektionsschutzgesetz handelt es sich ausdrücklich um eine „Kann-Regelung“.

Die Leitung einer Einrichtung, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert sowie Personen, die trotz Nachweispflicht und Anforderung des Gesundheitsamtes keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist erbringen, müssen mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR rechnen. Neben oder alternativ zum Bußgeld kann auch ein Zwangsgeld in Betracht kommen, wenn der vollstreckbaren Pflicht, einen Nachweis vorzulegen, nicht nachgekommen wird.

12. Kann die Impfpflicht durch Zwang durchgesetzt werden?

Eine Zwangsimpfung kommt in keinem Fall in Betracht.

Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.



Notfallblatt

Schüler/in: _____

Diagnose:

Medikamente und wo werden diese aufbewahrt:

Behandelnder Arzt (mit Telefonnummer):

(falls vorhanden) zuständiges Krankenhaus:

Erste Hilfe:

Datum: _____

Unterschrift: _____

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

(Stand 22.01.2014)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (siehe **Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.**

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

(bitte hier abtrennen)

Ich/Wir habe(n) von dem Informationsschreiben „**Gemeinsam vor Infektionen schützen**“ Kenntnis genommen.

(Vor- und Nachname des Kindes)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigte/n)

Stand: 02/2024

Handynutzung an der Oberschule Hohenkirchen

Viele Schüler:innen besitzen Smartphones oder andere technische Geräte, die Bild- und/ oder Tonaufnahmen ermöglichen. Sie sind aus ihrer Lebenswelt nicht mehr wegzudenken. Leider kommt es durch diese Geräte aber in zunehmendem Maße zu Beeinträchtigungen des Schulgeschehens.

Die fotografische, filmische und/oder tonale Aufnahme von Mitschüler:innen oder Lehrkräften, die dann, gegebenenfalls digital bearbeitet, in das weltweite Netz auf mannigfaltige Internetplattformen gestellt werden, führen inzwischen zu unerträglichen Verletzungen des Persönlichkeitsrechts und der Würde des Einzelnen. In Klassenarbeiten begünstigen solche Geräte Täuschungsversuche und in den Pausen wird durch Musikhören und Telefonieren die direkte zwischenmenschliche Kommunikation gestört. Nicht zuletzt stellen die Geräte für viele Schülerinnen und Schüler ein Statussymbol dar.

Im Rahmen einer von der Gesamtkonferenz (27.11.2014) bestellten Arbeitsgruppe, bestehend aus Schüler-, Eltern- und Lehrervertreter:innen, wurde folgende Vereinbarung getroffen:

Die Benutzung von Smartphones und sonstige audiovisuelle Medien im Schulgebäude der Oberschule Hohenkirchen wird untersagt. Die Geräte dürfen beim Betreten des Schulgebäudes nur ausgeschaltet in den Taschen mitgeführt werden. Während des Unterrichts sind alle Mobiltelefone ausgeschaltet in den Einstecktaschen (Cyber-Safe, Handy-Aufbewahrung) zu lagern. Eine Benutzung zum Telefonieren ist nach ausdrücklicher Genehmigung durch eine Lehrkraft aus zwingenden bzw. unterrichtlichen Gründen jedoch möglich.

Sollte ein Smartphone während der Schulzeit benutzt oder in den Händen einer Schülerin bzw. eines Schülers gesehen werden, sind unsere Lehrkräfte angewiesen, dieses unverzüglich einzuziehen. Das Handy kann anschließend am Ende des Schultages im Sekretariat abgeholt werden.

Bitte sprechen Sie mit Ihren Kindern über die Regelung an unserer Schule. Nur durch Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus kann eine erfolgreiche Umsetzung gelingen.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass mitgeführte Smartphones oder andere technische Geräte nicht versichert sind. Auch bei Diebstählen in der Sporthalle (z. B. in den Umkleidekabinen) übernehmen wir keine Haftung. Die Mitnahme erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko!

(bitte hier abtrennen)

Ich/Wir habe(n) von Ihrem Schreiben (Handynutzung an der Oberschule Hohenkirchen) Kenntnis genommen.

(Vor- und Nachname des Kindes)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigte(n))

Regularien zur Computer- und IServ-Nutzung an der OBS Hohenkirchen

- 1 **Die Nutzung der an der Oberschule Hohenkirchen verfügbaren Computer, Laptops und interaktiven Smart-Boards sind ausschließlich für schulische Zwecke bestimmt.**
- 2 **Die schuleigenen Computer, Laptops und interaktiven Smart-Boards sowie deren Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Essen und Trinken ist in den Computerräumen nicht gestattet. Schultaschen und Kleidung dürfen nicht auf den Rechnertischen abgelegt werden. Des Weiteren ist es den Schüler:innen strengstens untersagt, die Systemeinstellungen an den Geräten zu ändern sowie die Verkabelung an den Schulrechnern umzustecken. Um einer möglichen Infizierung unseres Netzwerkes durch Computerviren vorzubeugen, ist die Verwendung von privaten Speichermedien (Festplatten, USB-Sticks, etc.) im schuleigenen Netzwerk strengstens untersagt.** Nach Benutzung der PCs in den Computerräumen sind diese immer ordnungsgemäß herunterzufahren.
Schäden an der Hard- und Software sowie Funktionsstörungen jedweder Art sind umgehend einer Aufsichts- bzw. Lehrperson oder einem Administrator anzuzeigen. **Für Schäden, die ein Benutzer vorsätzlich bzw. (grob) fahrlässig verursacht, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.**
- 3 **Mit der Einrichtung des Accounts erhält der Benutzer ein vorläufiges Passwort, das umgehend durch ein mindestens sechs Zeichen langes, eigenes Passwort zu ersetzen ist.** Der Benutzer muss dafür sorgen, dass dieses Passwort nur ihm bekannt bleibt. Das gewählte Passwort sollte Groß- und Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen enthalten. Alle Login-Vorgänge werden protokolliert und kontrolliert. Das Ausprobieren fremder Benutzerkennungen („Hacking“) mit geratenen oder erspähten Passwörtern ist eine Straftat und führt zu entsprechenden Konsequenzen. *Alle Login-Vorgänge werden vom IServ-System protokolliert.*
- 4 **In der Zugangsberechtigung zu den Schulrechnern ist ein persönliches E-Mail-Konto enthalten.** Das Versenden und Empfangen von E-Mails geschieht auf eigene Verantwortung des Benutzers. Die Oberschule Hohenkirchen haftet in keiner Weise für die Beiträge ihrer IServ-Benutzer, weder für E-Mails noch für andere Arten der Kommunikation. Um den reibungslosen Betrieb des E-Mail-Systems zu gewährleisten, gelten zudem folgende Regeln: **Nicht erlaubt sind das Versenden von Massenmails („Spam“), Joke- und Fake-Mails, der Eintrag in Mailinglisten und die Nutzung von Mail-Weiterleitungsdiensten von anderen Anbietern auf die eigene IServ-E-Mail-Adresse.** Bei Verstößen jedweder Art wird es in jedem Falle bei der Inanspruchnahme der Schule zu einem internen Regress kommen.
- 5 **Jeder Benutzer erhält einen individuellen Speicherbereich („Home-Verzeichnis“), der ausschließlich zum Speichern von E-Mails und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden darf.** Urheberrecht, Jugend- und Datenschutz sowie weitere gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten. Ein Rechtsanspruch der Benutzer auf den Schutz ihrer Daten vor unbefugten Zugriffen besteht gegenüber der Oberschule Hohenkirchen nicht. **Es besteht ebenfalls kein**

Rechtsanspruch gegenüber der Oberschule Hohenkirchen auf die verlustfreie Sicherung der gespeicherten Daten. Es wird daher dringend empfohlen, regelmäßig, und nur auf dem häuslichen Computer, Sicherheitskopien wichtiger Dateien auf externen Speichermedien (Festplatte, USB-Stick, etc.) anzulegen.

- 6 Das (dauerhafte) Ablegen von Dateien auf den lokalen Festplatten, also außerhalb von IServ, ist nicht gestattet.** Etwaige dennoch angelegte Dateien werden ohne Rückfrage gelöscht. Das Installieren von Software bzw. Ändern von Systemeinstellungen darf nur erfolgen, sofern dies zu unterrichtlichen Zwecken erforderlich ist und die verantwortliche Lehrkraft dies gestattet hat.
- 7 Die Nutzung des Internets zu schulischen Zwecken (z.B. Recherche) ist erwünscht. Der gezielte Aufruf jugendgefährdender Inhalte und die private Nutzung des Internets (z.B. geschäftliche Transaktionen, z. B. Ebay, etc.) sind nicht gestattet.** Der Zugriff auf das Internet wird vom IServ-System durchgehend protokolliert, so dass z.B. bei strafrechtlichen Ermittlungen auch im Nachhinein eine eindeutige Kontrolle der Nutzung möglich ist. **Für den Internetzugang werden an unserer Schule Webfilter gegen Webseiten mit problematischen Inhalten eingesetzt, die laufend aktualisiert werden.** Allerdings kann keine Schule das Sperren von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten oder jugendgefährdenden Inhalten garantieren. Die Nutzung von Online-Diensten und professionellen Datenbanken kann mit der Entstehung von Kosten verbunden sein. **Es ist daher jedem Benutzer untersagt, die erhaltene (Schul-) E-Mail-Adresse im Internet zu missbrauchen und/oder für private Zwecke zu nutzen.** Sollte hiergegen verstoßen werden, können diese Kosten dem Benutzer gegenüber geltend gemacht werden. Die Oberschule Hohenkirchen ist mit dem Abschluss von entsprechenden Verträgen nicht einverstanden. Diese gestattet es daher auch nicht, Leistungen entsprechender Seiten in Anspruch zu nehmen. Sollte es gegenüber der Oberschule Hohenkirchen bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Punkte zu einer Inanspruchnahme durch den Anbieter der Seiten kommen, behält sich die Oberschule Hohenkirchen vor, diese Kosten in voller Höhe an den jeweiligen Benutzer weiterzugeben. Ferner behält sich die Oberschule Hohenkirchen vor, bei Verstößen den Benutzer von einer weiteren Nutzung des IServ-Zugangs auszuschließen.
- 8 Alle Schüler:innen sind als IServ-Benutzer verpflichtet ihre aktuellen Daten (Klasse, Kurse, etc.) einzutragen und diese stets aktuell zu halten.** Der Eintrag weiterer Daten (z.B. des Geburtsdatums) geschieht freiwillig. Ebenso sollten persönliche Daten nur mit Bedacht und in minimalem Umfang auf dem Server (IServ) veröffentlicht werden.
- 9 Alle Benutzer verpflichten sich zu einer respektvollen Kommunikation miteinander. In den IServ-Chaträumen wird nicht mit „Nicknamen“ sondern unter dem eigenen Namen „g chattet“.** Das Feld „Nickname“ im Adressbuch wird nicht ausgefüllt. **Die Nutzung anderer Chats, Foren, „Communities“ und sonstiger Kommunikationsserver (z. B. Facebook, etc.) im Internet ist nicht gestattet.**
- 10 Mit der Unterschrift werden die Regularien zur Computer- und IServ-Nutzung an der Oberschule Hohenkirchen ausnahmslos anerkannt.** Verstöße führen zu einer befristeten, in gravierenden Fällen sogar zu einer dauerhaften Sperrung des IServ-Accounts. Darüber hinaus können grobe Verstöße ggfs. weitergehende disziplinarische und/ oder zivil- bzw. strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- 11 Der IServ-Account wird mit Beendigung des Schulverhältnisses gelöscht.** Etwaige Rechts- und Haftungsansprüche seitens der Oberschule Hohenkirchen gegenüber dem ehemaligen Benutzer im Falle von Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerordnung bleiben davon unberührt.

gez. H. Kemper (Schulleiter)

Erklärung

Hiermit erkläre ich mich mit den Regularien zur Computer- und IServ-Nutzung an der Oberschule Hohenkirchen in der jeweils gültigen Fassung einverstanden. Verstöße gegen die Benutzerordnung führen zur sofortigen befristeten, in gravierenden Fällen sogar zur Sperrung meiner Nutzungsrechte/der Nutzungsrechte meiner Tochter/meines Sohnes.

(Vor- und Nachname des Kindes)

(Klasse)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigte/n)



Stand: 07/2018

Befreiung der Schüler:innen vom Sportunterricht

- RdErl. d. MK vom 15.05.1998 - SVBl. 6/98, S. 158 -

1. Grundsätzlich ist jede Sportstunde, an der ein/e Schüler/in nicht aktiv am Sportunterricht teilgenommen hat, durch die Erziehungsberechtigten **schriftlich zu entschuldigen**.
2. Die Sportlehrkraft kann Schüler:innen bis zur Dauer von vier Wochen von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen befreien.
3. Die vom Sportunterricht befreiten Schüler:innen sind zur **Anwesenheit** im Sportunterricht verpflichtet, **auch in Randstunden** und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.
4. Die **über einen Monat** hinausgehende Befreiung spricht der Schulleiter auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten und einer beigefügten ärztlichen Bescheinigung aus. Diese muss die genaue **Dauer der Befreiung** enthalten und **vom behandelnden Arzt unterschrieben** werden.
5. Während der **Menstruation** nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Sie sollen selbst entscheiden lernen, welche Übungen sie mitmachen können und welche nicht. Im Zweifelsfall ist der Arzt zu Rate zu ziehen.

gez.

H. Kemper (Schulleiter)

gez.

H. Janssen, Fachobmann Sport

(bitte hier abtrennen)

Von dem RdErl. d. MK vom 15.05.1998 – SVBl. 6/98, S. 158 – über die Befreiung der Schüler:innen vom Sportunterricht habe ich Kenntnis genommen.

(Vor- und Nachname des Kindes)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigte/n)

Veröffentlichung von Fotos auf der Schulhomepage bzw. in den regionalen Printmedien

Stand 02/2024

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

der Datenschutz spielt angesichts der medialen Entwicklung eine immer bedeutendere Rolle in unserem Leben. Dass gerade die Daten unserer Schülerinnen und Schüler besonders schützenswert sind, steht für uns außer Frage.

Auf der schuleigenen Homepage (www.schulzentrum-hohenkirchen.de) werden wir **Klassenfotos sowie Fotos von Aktivitäten unserer Schüler:innen** (Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwochen, ...) einstellen, um einen Eindruck über das Schulleben der Oberschule Hohenkirchen zu vermitteln.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie als Erziehungsberechtigte/r um Ihre Einwilligung bitten, Fotos, auf denen Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen ist, auf unserer Homepage veröffentlichen zu dürfen. **Vor- und Zunamen von Schüler:innen werden auf der Schulhomepage grundsätzlich nicht veröffentlicht.**

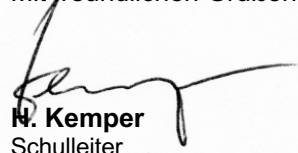
Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Weitere Hinweise

- Wenn beide Elternteile sorgeberechtigt sind, ist die Einwilligungserklärung von beiden Elternteilen einzuholen. Sollte ein Elternteil jedoch gehindert sein, die Unterschrift zu leisten, reicht es aus, wenn das andere Elternteil dessen Einverständnis bestätigt.
- Erteilen die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung nicht, wird das dazugehörige Kind nicht mit einem „schwarzen Balken“, z. B. auf Klassenfotos, unkenntlich gemacht. Da eine Schwärzung stigmatisierend wirken würde, wird die Schülerin bzw. der Schüler gar nicht erst auf Klassen- oder Gruppenfotos zu sehen sein.
- Der Widerruf eines Erziehungsberechtigten genügt, selbst wenn ursprünglich beide Eltern eine Einwilligung erteilt haben.

Mit freundlichen Grüßen



H. Kemper
Schulleiter



Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Schulhomepage

Ich/Wir habe/n das Schreiben, „**Veröffentlichung von Fotos auf der Schulhomepage bzw. in den regionalen Printmedien**“, zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung von **Klassenfotos sowie Fotos von schulischen Aktivitäten** (Tag der offenen Tür, Schulfeste, Projekte, etc.) meines/unseres Kindes:

Name und Zuname der Schülerin/des Schülers

auf der Schulhomepage unserer Schule einverstanden. nicht einverstanden.

Vor- und Zunamen von Schülerinnen und Schüler werden auf der Schulhomepage grundsätzlich nicht veröffentlicht.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann/können.

Datum, Ort und Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Datum, Ort und Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Ich habe das alleinige Sorgerecht

Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos in den regionalen Printmedien (Presse)

Ich/Wir habe/n das Schreiben, „**Veröffentlichung von Fotos auf der Schulhomepage bzw. in den regionalen Printmedien**“, zur Kenntnis genommen und bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind,

Name und Zuname der Schülerin/des Schülers

im Rahmen von Zeitungsartikeln (Nordwest-Zeitung, Wilhelmshavener Zeitung, Jeversches Wochenblatt, etc.), in denen über das Schulleben der Oberschule Hohenkirchen berichtet wird,

auf Fotos erscheinen darf, einverstanden. nicht einverstanden.

namentlich (Vor- und Zuname) genannt werden darf, einverstanden. nicht einverstanden.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann/können.

Datum, Ort und Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Datum, Ort und Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Ich habe das alleinige Sorgerecht